

Gewerbeangelegenheiten

Wählen Sie bitte eine der unten stehenden Rubriken aus, um nähere Informationen zu erhalten:

Gewerbebeanmeldung

Besonderheit erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Gewerbeummeldung

Gewerbeabmeldung

Gewerbebeanmeldung

Nach § 14 Gewerbeordnung sind Sie als Gewerbetreibender verpflichtet den Beginn eines selbständigen Betriebes des stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beim hiesigen Gewerbeamt anzumelden.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, Gewerbebeanmeldungen online im Internet zu tätigen:

[Online-Gewerbemeldungen](#)

Information

Bei Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter als Gewerbetreibende anzusehen.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG, UG) obliegt die Verpflichtung zur Anzeige dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) (z.B. Geschäftsführer der GmbH).

Ein Gewerbe ist:

- jede erlaubte (das heißt nicht sozial unwertige), selbständige (das heißt insbesondere im eigenen Namen und in der Regel auf eigene Rechnung) ausgeübte Tätigkeit
- die auf Gewinnerzielung gerichtet und
- auf Dauer angelegt ist

Gemäß §6 Gewerbeordnung zählen zu den nicht anzeigepflichtigen gewerblichen Tätigkeiten:

- nicht erlaubte Tätigkeiten (sozial unwertige und damit generell verbotene Tätigkeiten)
- Urproduktion, zum Beispiel Land- und Forstwirtschaft
- freie Berufe, zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Künstler oder
- die bloße Verwaltung und Nutzung eigenen Vermögens

Notwendige Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- gegebenenfalls Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszug
gegebenenfalls ein Führungszeugnis bzw. Gewerbezentralregisterauszug,
sofern erforderlich
- bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis, die einen Aufenthalt zum Zweck der
Erwerbstätigkeit zulässt beziehungsweise Freizügigkeitsbescheinigung für
Unionsbürger

Besonderheit erlaubnispflichtige Tätigkeiten:

Grundsätzlich besteht in der Bundesrepublik Deutschland Gewerbefreiheit. Dennoch gibt es Ausnahmen von dieser Regel. Für einige Gewerbe sind besondere Zulassungsvoraussetzungen (Fachkundeprüfungen, Unterrichtungen, Konzessionen, Genehmigungen oder besondere Erlaubnisse) erforderlich.

Inbesondere sind folgende gewerbliche Tätigkeiten erlaubnispflichtig:

- Betrieb von Gaststätten
- Reisegewerbe
- Spielhallenbetrieb
- Pfandleihgewerbe
- Bewachungsgewerbe
- Versteigerergewerbe
- Makler
- Versicherungsvermittler

Sie müssen bei diesen Gewerben Ihre persönliche Zuverlässigkeit, Ihre fachliche Eignung und gegebenenfalls Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit oder bestimmte räumliche Verhältnisse nachweisen können.

Notwendige Unterlagen

(bitte im Einzelfall nachfragen)

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- gegebenenfalls Handelsregisterauszug
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Gebühren

- die Gebühr für eine Gewerbebeanmeldung beträgt 25,00 €

Formulare

Gewerbebeanmeldung

Gewerbeummeldung

Wenn Sie z.B. Ihren Gewerbebetrieb innerhalb eines Ortes verlegen oder sich die angemeldete Tätigkeit ändert, dann sind Sie als Gewerbetreibender nach §14 Gewerbeordnung verpflichtet, eine Gewerbeummeldung beim Gewerbeamt zu tätigen. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, Gewerbeummeldungen online im Internet zu tätigen:
[Online-Gewerbemeldungen](#)

Information

Bei Personengesellschaften (z.B. BGB-Gesellschaften, OHG, KG) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter als Gewerbetreibende anzusehen. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG, UG) obliegt die Verpflichtung zur Anzeige dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) (z.B. Geschäftsführer der GmbH).

Notwendige Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- bisherige Gewerbeummeldung
- gegebenenfalls ein Führungszeugnis bzw. Gewerbezentralregisterauszug, sofern erforderlich

Gebühren

- die Gebühr für eine Gewerbeummeldung beträgt 25,00 €

Formulare

Gewerbeummeldung

Gewerbeabmeldung

Eine Gewerbeabmeldung ist erforderlich, wenn entweder ein stehendes Gewerbe oder eine Haupt-oder Zweigniederlassung vollständig aufgegeben wird. Auch die Aufgabe einer unselbstständigen Zweigstelle muss beim Gewerbeamt angezeigt werden.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, Gewerbeabmeldungen online im Internet zu tätigen:
[Online-Gewerbemeldungen](#)

Information

Bei Personengesellschaften (z.B. BGB-Gesellschaften, OHG, KG) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter als Gewerbetreibende anzusehen.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG, UG) obliegt die Verpflichtung zur Anzeige dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) (z.B. Geschäftsführer der GmbH).

Notwendige Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- bisherige Gewerbeabmeldung

Gebühren

- die Abmeldung des Gewerbes ist gebührenfrei.

Formulare

Gewerbeabmeldung